

Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Kölpl / 2054

Geschäftszahl:
BMWA-14.730/0050-Pers/6/2008

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMLFUW; Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilt zum gegenständlichen Entwurf Folgendes mit:

I. Allgemeines

- 1) Die Zielsetzungen der vorliegenden Art. 15a-Vereinbarung, soweit sie sich auf die Setzung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen beziehen, werden grundsätzlich befürwortet, die Aufnahme bzw. der Bezug zur Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz wird begrüßt.
- 2) Jedoch gibt der vorliegende Entwurf auch Anlass zu grundlegender Kritik, insbesondere wegen jeglichen Fehlens einer konkreten Vorgabe einer Sanierungsquote als auch den fehlenden Vorgaben zur Senkung des Energieverbrauchs.
- 3) So sieht der Entwurf keine Regelungen zur quantifizierbaren Verpflichtung des Gebäudebestandes, sondern nur Anreize zur erhöhten qualitativen Effizienz



Abteilung Pers/6 - Rechtsangelegenheiten
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - DW • Fax: +43 (0)1 718 24 03
E-Mail: post@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

bei neuen Gebäuden vor. Die derzeitige Sanierungsquote von 1% wird nicht erhöht (z.B. auf 3%), sondern es existiert nur eine unverbindliche Zielerklärung (sh. Artikel 1, § 2 letzter Satz: „Es wird in diesem Zusammenhang angestrebt, bis 2020 den gesamten, derzeit noch unsanierten oder nur teilsanierten, Wohngebäudebestand aus der Errichtungsperiode 1950 bis 1980 einer umfassenden Sanierung im Sinne dieser Vereinbarung zu unterziehen.“).

- 4) In Summe wird daher der Energieverbrauch im Gebäudesektor also nicht eingeschränkt, sondern nur der Zuwachs gemildert. Dies steht im Widerspruch zum Grünbuch Energieeffizienz der E-Control.
- 5) Der geplante Schwerpunkt bloß auf die Steigerung erneuerbarer Energien bzw. neuer Förderungen im Gebäudesektor, nicht aber auf Energieeffizienz, wird abgelehnt.
- 6) Auch die Erfassung künftiger Maßnahmen ausschließlich mit Mitteln des Bundes bei Nicht-Wohngebäuden (Dienstleistungsgebäuden), z.B. durch Umweltförderung, und der damit völlige Ausschluss der Wohnbauförderung der Länder ist ho. nicht einsichtig. Außerdem müssen für die betroffenen Ressorts im Bundesbereich entsprechende Mittelzuweisungen des BMF gesichert sein.
- 7) Weiters wird zu bedenken gegeben, dass die in der Vereinbarung festgelegten Maßnahmen zum einen, wie etwa in Art. 3, der Beilage zum Paktum zum Finanzausgleich widersprechen und zum anderen aufgrund der Festlegung zu strenger Kriterien eine Annäherung an die in der Präambel beschriebenen Ziele nur suboptimal erfolgen kann.
- 8) Nach den ho. Erfahrungswerten können größere Erfolge bei der Reduktion von Treibhausgasen oder bei der Energieeffizienz erzielt werden, wenn auch „kleinere“ Maßnahmen gefördert werden und auf diesem Wege eine entsprechende Breitenwirkung erzielt werden kann. Beispielsweise sind die Bestimmungen über den geförderten Tausch von Heizkesseln auf Basis fossiler Energien gemäß Art. 8 Abs. 3 und 4 derart restriktiv und die geforderten Maß-



nahmen derart kostspielig, dass wohl niemand den Tausch eines alten und ineffizienten, allerdings noch funktionierenden Heizkessels gegen eine moderne Brennwertanlage in Betracht ziehen wird. Auch wird die Neuinstallation einer Anlage auf Basis eines innovativen klimarelevanten Heizsystems wohl selten vorgenommen werden, wenn zwar der alte Heizkessel nicht mehr funktionsfähig ist, die bestehende Infrastruktur (Leitungen, Öl- bzw. Gastank etc.) jedoch noch einwandfrei funktioniert.

- 9) Im Sinne der beschriebenen Breitenwirkung der Maßnahmen wäre aus ho. Sicht auch die Restriktion der Förderung von energieeffizienten Anlagen auf Basis fossiler Energien abzulehnen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1) Zu Art. 2 Abs. 1 Z 1:

Es wird angeregt den Satzteil „... sowie Förderungen für Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch des Gebäudes haben, einschließlich ...“ wie folgt umzuformulieren: „... sowie Förderungen für Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards, auch wenn diese zumindest mittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch des Gebäudes haben, einschließlich ...“. Dadurch würde die Problematik umgangen, ob auch solche allgemeinen Förderungen gemeint sind, die sehr wohl einen Einfluss auf den Energieverbrauch haben.

2) Zu Art. 2 Abs. 1 Z 3:

Hinsichtlich der nunmehr vorgeschlagenen Definition der „öffentlichen Gebäude“ darf angemerkt werden, dass dort, wo solche ‚öffentlichen Gebäude‘ im Eigentum von anderen Personen als den Vertragsparteien selbst, stehen, nicht gewährleistet werden kann, dass die Forderungen der gegenständlichen Vereinbarung ausgeführt werden können, da die Vermieter - Mieter-Situation eine Umsetzung rein rechtlich nicht immer zulässt.

3) Zu Art. 2 Abs. 1 Z 6:

In Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. e wären auch die Öl-Brennwertkessel aufzunehmen, da die Öl-



Brennwerttechnik heute durchaus mit der Gas-Brennwerttechnik vergleichbar ist.

Weiters hätte in Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. e die Wortfolge „oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist“ sowohl für Gas- als auch für Öl-Brennwertanlagen zu entfallen, da der Grundsatz einer Subsidiarität fossiler Energieträger gegenüber erneuerbaren Energieträgern ohne Berücksichtigung des Rohstoffnutzungsgrades der Anlage verfehlt ist und aufgrund des Gebots der Energieeffizienz keine grundsätzliche Bevorzugung von allfällig ineffizienteren Heizkesseln auf Basis erneuerbarer Energieträger gegenüber effizienteren Heizkesseln auf Basis fossiler Energieträger erfolgen sollte.

Zu Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. c wird angemerkt, dass anstelle des Verweises auf die Effizienzkriterien der Richtlinie 2004/8/EG auf die strengeren und energieeffizienteren Kriterien des § 13 Abs. 2 ÖSG bzw. des § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz verwiesen werden sollte.

4) Zu Art. 3 Abs. 4:

Die in Art. 3 Abs. 4 festgelegten Maßnahmen widersprechen der Beilage zum Paktum zum Finanzausgleich und wären daher zu überarbeiten. Insbesondere wäre die Befristung bis 31. Dezember 2011 zu streichen.

5) Zu Art. 5 Abs. 3:

Klimaanlagen werden in der Regel dort eingebaut, wo die sommerliche Überwärmung von Aufenthaltsräumen zu physiologischem Unbehagen führt.

Besonders wäre auf Arbeits- und ArbeitnehmerInnen-Schutzrechte hinzuweisen. Was für Arbeitsverhältnisse gilt, hat aber wohl auch im Wohnbereich seine Berechtigung. Es wird daher begrüßt dass ein Anreiz gesetzt wird „saubere“ Klimaanlagen einzubauen (Hinweis auch auf Artikel 11 (3) 3 und 4 des Entwurfes). Fraglich ist jedoch, ob nicht statt ausschließlich eine Formulierung mit „überwiegend“ oder z.B. mit einem bestimmten Prozentsatz (etwa 75%) gewählt werden sollte, da alleine mit Photovoltaikanlagen oft nicht das Auslangen gefunden werden kann.



6) Zu Art. 6 Abs. 5:

Die nähere Präzisierung in den Erläuterungen wird begrüßt. Um eine sinnvolle Anwendung (unabhängig von verschiedenen strukturierten landesrechtlichen Gegebenheiten) zu ermöglichen wird aber weiters angeregt, auch „Bauten mit erhaltenswerten Ziergliedern an Fassaden, Preisträger von Wettbewerben namhafter Architekten oder Künstlern die im öffentlichen Interesse stehen ...“, in den Tatbestand der Ausnahmemöglichkeiten einzubeziehen. Es sollte aber in den Erläuterungen noch angeführt werden, dass damit alle Passagen gemeint sind, in denen die Begriffe „historische“ oder „denkmalgeschützte“ Gebäude, verwendet werden.

7) Zu Art. 8 Abs. 3 und 4:

Im Sinne der unter Punkt I. angeführten Erwägungen wären die Kriterien in Abs. 3 und 4 für die Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen zu überdenken und zur Erzielung der erforderlichen Breitenwirkung auf ein aus Sicht des Investors vernünftiges Maß zu reduzieren.

Auch der Austausch eines Ölheizkessels (oder eines anderen mit fossilen Energieträgern befeuerten Kessels) gegen einen Öl-Brennwertkessel mit Solaranlage wäre in Abs. 3 aufzunehmen, da dieser den gleichen innovativen klimarelevanten Effekt hat wie der Erdgas-Brennwertkessel.

In der Z 3 des Art. 8 Abs. 4 hätte, soweit dieser Absatz durch die Aufnahme der Öl-Brennwertkessel mit Solaranlage in Abs. 3 nicht ohnehin gestrichen wird, die Wortfolge „und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/ oder Lagerungsmöglichkeiten ist der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar“ zu entfallen.

Weiters wäre der 1. Satz des Schlussteils zu Abs. 4 zu streichen bzw. das Wort „nachzuweisen“ durch die Wortfolge „glaublich zu machen“ zu ersetzen, da der von dieser Bestimmung vom Förderwerber geforderte Nachweis der Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen, insbesondere der in Abs. 4 Z 2 angeführten Kriterien, wohl nur durch ein Gutachten eines technischen Sachverständigen erbracht



werden kann, welches bereits für sich allein genommen in vielen Fällen kostspieliger ist als die in Aussicht stehende Förderung.

In Z 1 und 2 ist es fraglich, wie weit diese bei Bestandsbauten mit historischem Charakter wirtschaftlich und zweckmäßig umgesetzt werden können.

In Z 1 wird gefordert zusätzlich zu thermischen Solaranlagen auch „Anlagen mit biogenen Brennstoffen“ zu ermöglichen.

In Z 3 sollte es lauten: „Es bestehen keine wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten ...“

8) Zu Art. 12 Abs. 3:

Hier wird gefordert die Bestimmung dahingehend abzuändern, dass dort, wo Gründe der Wirtschaftlichkeit (z.B. große Objekte mit nur ganz wenigen Warmwasserentnahmestellen) oder der Zweckmäßigkeit (wenige Warmwasserentnahmestellen bei weiter Entfernung zur Warmwasseraufbereitungsstelle spricht gegen die Installierung eines Systems mit langen Rohrleitungen – bedenke auch die Gefahr von Legionellen!) dem entgegenstehen, auch herkömmliche Systeme zum Einsatz kommen können.

9) Zu Art. 13 Abs. 2:

Absatz 2 sollte an die vorletzte Stelle dieses Artikels rücken, da dadurch klargestellt wäre, dass die Ausnahmen für historische oder denkmalgeschützte Gebäude den ganzen Artikel betreffen können.

10) Zu Art. 16 Abs. 2 Z 2:

Generell wird ausgeführt dass die Befristung mit 31. Mai des Folgejahres insoferne problematisch erscheint, als sie nicht mit den Bestimmungen des MRG über die Betriebskostenabrechnung harmoniert. Weiters wird zu bedenken gegeben, dass speziell bei Energie(-kenn)-zahlen die tatsächlichen Zahlen erst ein Jahr später vorliegen. Es sollte daher bei der Befristung eine Ausweichmöglichkeit offeriert werden.

III. Schlussbemerkungen



- 1) Nach Ansicht des BMWA bildet der Entwurf keine Grundlage, mit den dafür vorgesehenen Maßnahmen im Gebäudesektor die Kyoto - Ziele zu erreichen.
- 2) Es muss auf verstärkte Energie-Reduktionsziele gedrungen werden, da Raumwärme 50% des national reduzierbaren Eneregieverbrauchs ausmacht.
- 3) Schlussendlich erfordern Energieeffizienz- und Klimaschutzziele eine höhere Verbindlichkeit bezüglich z.B. Gesamt-Verbrauch und Gesamt-Emissionen.

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 09.07.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

